



## **Religion und LER: Einigung in Sicht**

aus: **FORUM 35 (Seite 46 - 50)**

### **Kulturkampf um Religionsunterricht**

#### **Warum das Schulfach Religion? -**

#### **Zum Streit um LER in Brandenburg**

Johannes Röser

Die Mehrheitsverhältnisse im Bundesverfassungsgericht haben sich im Lauf der jüngsten Zeit deutlich verschoben - zuungunsten christlicher Haltungen und Überzeugungen. Das zeigten nicht nur das Urteil zum Beispiel gegen Kreuze in öffentlichen Schulen oder die vorläufige Anerkennung der sogenannten Homo-Ehe. Auch in einem anderen Rechtsstreit scheinen die Meinungen unter den obersten Richtern kirchliche Ansichten nicht gerade zu begünstigen. Es handelt sich um die Klage gegen das Land Brandenburg, das den Religionsunterricht aus dem Kanon schulischer Pflichtfächer hinausgedrängt und durch "Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde", LER, ersetzt hatte. Gegen die diskriminierende Regelung geklagt haben die evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, verschiedene Bistümer, Eltern und Schüler sowie die CDU-CSU-Bundestagsfraktion. Noch im Spätherbst vergangenen Jahres hatte das höchste deutsche Gericht statt einer Entscheidung einen außergerichtlichen Vergleich vorgeschlagen. Ende Januar signalisierten die Kontrahenten, abgesehen von 26 klagenden Evangelischen Eltern und Schülern, ihr Einverständnis, doch war die endgültige Einigung wegen des Zögerns besagter Eltern bei Redaktionsschluss dieser FORUM-Ausgabe noch offen. Soweit bisher öffentlich bekannt wurde, will die Landesregierung den kirchlichen Religionsunterricht gegenüber LER stärken. Der Religionsunterricht soll mit dem Ziel einer echten Wahlmöglichkeit aufgewertet werden. Unter anderem soll er in die normale Stundentafel integriert, vom Land stärker mitfinanziert und den Lehrern auf die normale Stundenzahl angerechnet werden. Das Schulgesetz des Landes soll entsprechend geändert werden.

Dass das Gericht den Klägern nicht im vollen Umfang Recht geben würde, war schon etliche Wochen vor Veröffentlichung des Kompromissvorschlags bei einer Anhörung in Karlsruhe deutlich geworden. Das Gericht empfahl dann auch den Kontrahenten, Wege zu einer Einstellung des Verfahrens zu suchen und sich gütlich zu einigen. Offenbar war niemandem der Beteiligten ganz wohl bei der Sache: den Kirchen nicht, weil sie im Rechtsstreit unterliegen und damit ihrem Anliegen, den schulischen Religionsunterricht zu sichern, durch ein anderslautendes Grundsatzurteil nachhaltig schaden könnten - dies weit über Brandenburg hinaus; aber auch den Richtern und der Regierung in Potsdam nicht, weil ein solcher Verfassungsspruch unabhängig davon, wie er ausfällt, möglicherweise weitaus mehr noch als das Schulkreuz-Urteil die Gesellschaft spalten und erhebliche öffentliche Unruhe auslösen könnte. Es handelte sich ja keineswegs nur um einen regionalen Sonderfall, sondern es ging tatsächlich um Grundsätzliches im Verhältnis von Kirche und Staat, in den Beziehungen zwischen Religion und Öffentlichkeit, Christentum und allgemeiner Kultur.

### Der Vorteil der Gemeindekatechese

Es ist sinnvoll, sich die Vorgeschichte noch einmal vor Augen zu halten. Bereits kurz nach der Wiedervereinigung - 1992 - hatte Brandenburg LER eingeführt. Damals stellte sich für die entchristlichten östlichen Bundesländer die Frage, ob man sich auch beim Religionsunterricht westlichen Gewohnheiten anschließt, so aber Mehrheiten von Schülern ausschließt. Selbst in den Kirchen waren die Meinungen keineswegs einheitlich. Manche Christen meinten, man solle die in atheistischer DDR-Zeit bewährte Gemeindekatechese nicht aufgeben. Diese schuf unter den wenigen religiös interessierten Heranwachsenden ein intensives Zusammengehörigkeitsgefühl im Glauben. Religionsunterricht an der Schule, so befürchteten nicht wenige, könne dieses Besondere verdunsten lassen. Der Fortschritt - ein Rückschritt? Zudem stellte sich das Problem, wie die über drei Viertel jungen Leute, die nie mit Christlichem in Berührung gekommen waren, für die religiöse Frage im weitesten Sinne zu sensibilisieren sind. Pädagogisch erschien es klug, wenn christliche mit nicht-glaubenden Schülern gemeinsam regelmäßig über ihre Hoffnungen und Zweifel reden. Religionskontakt durch Menschenkontakt, Glaubensrespekt durch Begegnung mit dem Glaubenszeugnis Gleichaltriger.

### Kulturkämpferisches Schulklima

Solche Überlegungen begünstigten den Wunsch nach einer Alternative zum Religionsunterricht. Die meisten östlichen Bundesländer wie Thüringen gingen freilich den westlichen Weg und hatten damit Erfolg. Dort besuchen inzwischen viele Nicht-Glaubende den christlichen Unterricht, finden ihn einfach interessant. Brandenburg wollte den Sonderfall. Zunächst führte man LER als Modell versuchsweise ein. Schon bald aber zeigte sich, daß kulturkämpferische Haltungen Morgenluft witterten und im Experiment die Einfallsschneise sahen, Religionsunterricht ganz auszubooten. Das geschah 1996, als LER zum alleinigen Pflichtfach erklärt wurde. Dessen Lehrer wachten ausgesprochen kirchendistanziert darüber, daß nur nicht zuviel Religion - Christentum - in ihren Bereich eindringt. Dialog-Bitten der Kirche wurden abgeschlagen, religiös-christliche Akzente

ausgegrenzt. Bei der Ausbildung der LER-Lehrer wurde christliche Kompetenz-Erweiterung vernachlässigt, bewusst hintertrieben. Engagierte Religionslehrer gerieten im Kollegium an den Rand, erschienen als Exoten. Die LER-Verantwortlichen ließen die Kirchen deutlich spüren, daß sie deren Mitarbeit nicht wünschen.

Grau war also alle Theorie. Weil die guten Vorsätze und idealistischen Ziele in der Praxis auf der Strecke blieben, stieg die evangelische Kirche, die sich anfangs durchaus an LER beteiligen wollte, nach der Versuchsphase deprimiert und resigniert aus. Die Katholiken waren von vornherein skeptischer, wollten das westdeutsche Modell, blieben jedoch dialogbereit. So öffnete man sich einem Vorschlag der Evangelischen, Religionsunterricht integriert in eine Fächergruppe zusammen mit LER oder auch Philosophie gleichberechtigt als ordentliches Lehrfach anzubieten. Dabei könnten sich verschiedene Aspekte ergänzen. Auf jeden Fall sei dadurch echte Wahlfreiheit gewährleistet. Nur: bisher fand das politisch eben keine Mehrheit. Die Kirchen können Religionsunterricht momentan nur ergänzend als freiwilliges Ersatzfach erteilen, wohl in schulischen Räumen. Schüler dieses Unterrichts dürfen sich aus Gewissensgründen von LER für eine gewisse Zeit (bis zu fünf Jahre) befreien lassen. Damit sind sie faktisch staatlich stigmatisiert. Die Hauptklage richtet sich nicht gegen LER, wie oft fälschlich behauptet wird, sondern gegen dessen Alleinvertretungsanspruch. Religionsunterricht soll an öffentlichen Schulen gleichberechtigtes Wahl-Pflichtfach und Lehrfach - mit Benotung - sein dürfen.

Würde es jetzt nicht zu einer Einigung kommen, stünden erneut komplizierte Rechts-Auslegungen zur Debatte, insbesondere ob das brandenburgische Schulgesetz dem Grundgesetz widerspricht, dessen Artikel 7 Absatz 3 lautet: "Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt." Die Verfassungsrichter hätten dann zu urteilen, ob Brandenburg praktisch alle seine öffentlichen Schulen zu "bekenntnisfreien Schulen" umerklären darf. Die Ausnahme wäre dann der Regelfall.

Ferner spielt Artikel 141 des Grundgesetzes eine Rolle. Darin heißt es: "Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand." Dies trifft zum Beispiel auf Bremen zu, weshalb man auch von der "Bremer Klausel" spricht. Brandenburg wollte aufgrund seines Beitritts zur Bundesrepublik aus der DDR eine vergleichbare Ausnahme für sich beanspruchen.

### Kein Privileg der Kirchen...

Der frühere "Zeit"-Chefredakteur Robert Leicht, heute Direktor der evangelischen Akademie in Berlin, meint: "Es geht bei alledem keineswegs um Privilegien der Kirchen, gar bestimmter Kirchen, sondern allein um den freien Bildungsanspruch von Eltern und Schülern." Dieser Anspruch stehe allen Religionsgemeinschaften zu. Ordentliches Lehrfach heißt: "Der frei bleibende Religionsunterricht muss einen angemessenen, von Diskriminierung freien Platz im Lehrplan finden." Das sei in Brandenburg bisher nicht gewährleistet. Leicht findet scharfe Worte gegenüber Potsdam. Dort pflege man ein Verständnis, nach dem der Staat glaubt, "er könne tun und lassen, was er will".

Zudem verschärft sich die Frage: wozu und warum überhaupt ein schulisches Fach Religion? Nicht zu übersehen ist, dass es viele Nationen gibt, die solchen

Religionsunterricht kaum kennen, ohne daß die Völker unchristlicher wären als die Deutschen. Im Gegenteil! Zudem sind für Glaubensbildung und Glaubensentwicklung Familie und Pfarrgemeinde, die in Beten und Gottesdienst einführen, viel bedeutsamer als ein/zwei Wochenstunden Unterricht. Ein Schulfach kann nie ausgleichen, was zuhause versäumt wird. An der oftmals letzten Berührungsstelle zwischen Jugend und Kirche steigern sich Panik und Hysterie, was Religionslehrer häufig überfordert. Kirchliche Selbsterhaltungskämpfe oder Untergangsängste sind psychologisch verständlich. Sie sind jedoch kein gutes Argument für den Erhalt des schulischen Religionsunterrichts. Dieser muss sich am allgemeinen Fächerkanon und Leistungsanspruch messen lassen. Er ist kein Rekrutierungsgelände einer ansonsten wirkungs- und einfallslosen Pfarrgemeinde, kein Ersatz für Eltern, die ihre religiöse Bildungspflicht vernachlässigen, erste Priester ihrer Kinder zu sein.

### Religion, nicht nur Religionsgeschichte

Kurzatmig wäre es außerdem, wenn man meint, über Religion die Moral der Gesellschaft heben, Gewalt abbauen, psychische Konflikte der Kinder therapieren zu können. Derart purer Funktionalismus des Glaubens muss sozial scheitern und in seiner Engführung auch den Gottesglauben zugrunderichten. Nein, es geht schon ums Substantielle, Einzigartige des Religiösen, sein Kerngebiet - die Transzendenz. Der ausschlaggebende Grund für ein entsprechendes schulisches Fach kann nur sein, die religiöse Frage als Bildungs- und Existenzfrage des Menschen öffentlich wachzuhalten - und dies nicht allein zur Information, zur puren Sachkunde, sondern als Materie geistiger Auseinandersetzung über Sein und Zeit, Endlichkeit und Unendlichkeit, Diesseits und Jenseits. So wie Mathematik Mathematik, Physik Physik, Englisch Englisch ist - und nicht distanzierte Mathematikgeschichte, Physikgeschichte, Englisch-Kunde -, so hat auch Religion als Fach in erster Linie Religion zu sein, was andere Aspekte nicht ausschließt.

Dass es ein solches schulisches Fach geben sollte - diese Einsicht lässt sich natürlich nicht erzwingen, auch nicht durchs Grundgesetz. Der Rechtspositivismus allein, der bei Gericht im Vordergrund steht, bringt in solchen Konflikten inhaltlich kaum weiter. Auch ein Grundgesetz kann ja Verhandlungsmasse sein. Das zeigen die Einschränkungen etwa beim Asylrecht. Das zeigt die faktische Preisgabe des besonderen staatlichen Schutzes der im Generationenvertrag sozialverpflichteten Ehe und Familie zugunsten rein privater lebenspartnerschaftlicher Intim-Beziehungen. Was die Väter und Mütter einer Verfassung einmal wollten, ist durch noch so viele Artikel, Absätze, Sätze, Paragraphen und Grundgesetzkommentare keineswegs über alle Zeiten hinweg garantiert. So muss der Sinn von Religionsunterricht jeweils neu begründet und um Zustimmung geworben werden mit Argumenten übers Formaljuristische hinaus.

Dabei sollte ein wesentlicher Gesichtspunkt nicht fehlen: Religion war und ist seit dem modernen Homo sapiens - spätestens also seit 100.000 Jahren - ein entscheidender, ja der entscheidende Antrieb der Kulturgeschichte, von der Sprachentwicklung über Musik und Bildende Kunst bis hin zur Naturbeobachtung, schließlich technischen Nutzung der Naturgesetze. Diese religiöse Wurzel aller Neugier am Erforschen des Rätselhaften und Geheimnisvollen kann man natürlich leugnen, ausblenden. Jedes Individuum hat das Recht zu seiner privaten Ignoranz vor der Gottesfrage. Aber: ein modernes öffentliches Bildungswesen sollte sich modischer Ignoranz nicht einfach beugen, geschweige denn ihr andienen, selbst wenn sie mehrheitsfähig ist. Das Menschenrecht auf Religion, auf Freiheit zur religiösen Betätigung schließt eine Menschenpflicht ein. Das Recht auf

Erkenntnis auch in der Religion ist staatlich-öffentlich höher zu bewerten als das Recht auf individuelle Ignoranz. Natürlich muss niemand religiös werden. Genauso muss niemand Mathematik, Fremdsprachen lernen, wenn er nicht will. Niemand muss Newtons Himmelsmechanik oder Einsteins Relativitätstheorie verstehen wollen. Wer es aber will, der sollte dazu die bestmöglichen schulischen Voraussetzungen erhalten. Dafür hat ein Bildungs-Staat, der auf diese Menschheitsleistung zu recht stolz ist und dafür sogar Schulpflicht einführt, zu sorgen. Das gilt entsprechend für religiös-philosophische und künstlerische Zusammenhänge. Nicht Freiheit zum Nicht-Wissen hat das leitende Interesse von Parlament, Regierung wie Schulverwaltungen zu sein, sondern der Wille zum intellektuellen, emotionalen, geistigen, leiblich-seelischen Erkenntnisgewinn. Dieser erst schafft die Bedingung der Möglichkeit, Freiheit verantwortet wahrnehmen zu können - ob für oder gegen eine bestimmte Ausprägung von Religion.

Die Gottesfrage bleibt trotz aller subjektiven Einfärbungen und globalen Verdunstungen eine objektive Bildungsfrage. Der schulische Religionsunterricht bietet einen Weg dahin an. Gewiss ist es nicht der einzige. In unserer Kultur hat er sich aber trotz mancher Schwächen bewährt. Das Fach Religion war zu vielen Innovationen und Reformen fähig. Es sollte nicht aufgrund ideologischer Kurzsichtigkeit über Bord geworfen werden. Religionsunterricht kann weiter dem einzelnen Schüler des Lebens helfen, dieses Leben zu verstehen, auch im Feld des Religiösen aus selbstverschuldeter Unmündigkeit herauszutreten, Urteilskraft durch Erkenntnis - und nicht aus Vorurteilen oder Nicht-Wissen - zu gewinnen, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen. Damit hat der Religionsunterricht teil am allgemeinen Bildungsauftrag.

Eckhard Nordhofen, Leiter der Zentralstelle Bildung der Bischofskonferenz, erklärte das (in der Zeitschrift "Renovatio", Juli 2001) so: Viele Eltern erhoffen sich "eine Erziehung, die das Kind befähigt, eine freie, eigene Entscheidung zu treffen. Das Kind soll von der Freiheit Gebrauch machen... Religion gehört zum Menschen, davon geht das Grundgesetz aus. Deshalb ist das Menschenrecht auf freie Religionsausübung im Artikel 4 festgeschrieben, und zwar nicht nur als eine Freiheit von religiösen Ansprüchen, sondern als Freiheit zur Ausübung einer Religion, die ein Menschenrecht ist. Der Staat hat zweifellos die Aufgabe, für die Menschenrechte einzutreten und ihnen Raum zu geben. Das wäre eine künstliche Aussparung, wenn ausgerechnet das, was die Menschen zutiefst berührt, die Eschata, die letzten Dinge, keinen Platz in der Schule haben sollten."

Johannes Röser

*Hinweis: Dieser Beitrag ist in etwas anderer Fassung auch in der Wochenschrift "Christ in der Gegenwart" (Herder-Verlag, Freiburg) erschienen.*